



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2002**

Ausgegeben am 15. Juli 2002

**24. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 66. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**
- 67. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier**
- 68. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch**
- 69. Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin**



Nr. 66. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Nr. 66  
Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab **10. Juli 2002**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: - mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
0105 11	- - Hühner:			
0105 11 11	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken: - - - - Legerassen	0105 11 11 9000	V04	0,80
0105 11 19	- - - - andere	0105 11 19 9000	V04	0,80
0105 11 91	- - - andere: - - - - Legerassen	0105 11 91 9000	V04	0,80
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000	V04	0,80
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000	V04	1,70
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000	V04	1,70
				<b>€100 kg</b>
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Positon 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
ex 0207 12	- von Hühnern: - - unzerteilt, gefroren:			
ex 0207 12 10	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.": - - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkel- knochen vollständig verknöchert sind - - - - andere	0207 12 10 9900	V01 A24	44,00 44,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 66. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 12 90	<p>--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen</p> <p>---- "Hühner 65 v.H.":</p> <p>---- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 12 90 9190	V01	44,00
			A24	44,00
	<p>---- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung</p> <p>---- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 12 90 9990	V01	44,00
			A24	44,00
ex 0207 14	<p>-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:</p> <p>--- Teile:</p> <p>---- nicht entbeint:</p>			
ex 0207 14 20	<p>---- Hälften oder Viertel:</p> <p>----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 20 9900		0,00
ex 0207 14 60	<p>----- Schenkel und Teile davon:</p> <p>----- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 60 9900		0,00
ex 0207 14 70	<p>----- andere:</p>			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 66. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	----- Hälften oder Viertel, ohne Sterze: ----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere	0207 14 70 9190		0,00
	----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: ----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist ----- andere	0207 14 70 9290		0,00
0207 25	- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: --- Teile:			
ex 0207 27 10	---- entbeint: ----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch ----- andere: ----- andere als Sterze	0207 27 10 9990		0,00
0207 27 60	---- nicht entbeint: ----- Schenkel und Teile davon: ----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 70	----- andere	0207 27 70 9000		0,00

(\*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

- A24 Ukraine, Belarus, Moldau, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidshan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan;
- V01 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran;
- V04 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estland.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

**Nr. 67**  
**Ausfuhrerstattung – Sektor Eier**

Gültig ab **10. Juli 2002**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag €100 Einheiten
ex 0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:			
	- - Bruteier (1):			
0407 00 11	- - - von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 11 9000	E07	1,70
0407 00 19	- - - andere	0407 00 19 9000	E07	0,80
				<b>€100 kg</b>
0407 00 30	- - andere	0407 00 30 9000	E09	10,00
			E10	30,00
			E11	5,00
0408	Vogeleier, in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
	- Eigelb:			
ex 0408 11	- - getrocknet:			
ex 0408 11 80	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 11 80 9100	E04	20,00
ex 0408 19	- - anderes:			
	- - - anderes:			
ex 0408 19 81	- - - - flüssig:			
	- - - - - genießbar	0408 19 81 9100	E04	10,00
ex 0408 19 89	- - - - anderes, auch gefroren:			
	- - - - - genießbar	0408 19 89 9100	E04	10,00

ex 408 91	- anderes: - - getrocknet			
ex 0408 91 80	- - - anderes: - - - - genießbar	0408 91 80 9100	E06	45,00
ex 0408 99	- - anderes:			
ex 0408 99 80	- - - anderes: - - - - genießbar	0408 99 80 9100	E04	11,00

(\*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

- E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estland;
- E06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland und Litauen;
- E07 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Estland und Litauen;
- E09 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong SAR, Russland und Türkei;
- E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und Philippinen;
- E11 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland, Litauen und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungsländer.

**NB:** Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

**Nr. 68**  
**Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch**

Gültig ab **15. Juli 2002**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung €100 kg Nettogewicht
ex 0103	Schweine, lebend:			
	- andere			
ex 0103 91	- - mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:			
0103 91 10	- - - Hausschweine	0103 91 10 9000		0,00
ex 0103 92	- - mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:			
	- - - Hausschweine			
0103 92 19	- - - - andere	0103 92 19 9000		0,00
ex 0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- frisch oder gekühlt:			
ex 0203 11	- - ganze oder halbe Tierkörper:			
0203 11 10	- - - von Hausschweinen <sup>(12)</sup>	0203 11 10 9000		0,00
ex 0203 12	- - Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	- - - von Hausschweinen			
ex 0203 12 11	- - - - Schinken und Teile davon:			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 11 9100		0,00
ex 0203 12 19	- - - - Schultern und Teile davon <sup>(13)</sup> :			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 19 9100		0,00
ex 0203 19	- - anderes:			
	- - - von Hausschweinen:			
ex 0203 19 11	- - - - Vorderteile und Teile davon <sup>(14)</sup> :			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 68. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 11 9100		0,00
ex 0203 19 13	----- Kotelettstränge und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 13 9100		0,00
ex 0203 19 15	----- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 19 15 9100		0,00
ex 0203 19 55	----- anderes: ----- ohne Knochen: ----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon <sup>(1)</sup> <sup>(11)</sup> <sup>(13)</sup> <sup>(14)</sup> <sup>(15)</sup>	0203 19 55 9110		0,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 % <sup>(1)</sup> <sup>(11)</sup> - gefroren	0203 19 55 9310		0,00
ex 0203 21 0203 21 10	-- ganze oder halbe Tierkörper: --- von Hausschweinen <sup>(12)</sup>	0203 21 10 9000		0,00
ex 0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: --- von Hausschweinen:			
ex 0203 22 11	----- Schinken und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 11 9100		0,00
ex 0203 22 19	----- Schultern und Teile davon <sup>(13)</sup> : ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 19 9100		0,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 68. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 0203 29	-- anderes:			
ex 0203 29 11	--- von Hausschweinen: ---- Vorderteile und Teile davon <sup>(14)</sup> : ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 11 9100		0,00
ex 0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 13 9100		0,00
ex 0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 29 15 9100		0,00
ex 0203 29 55	---- anderes: ----- ohne Knochen: ----- Schinken, Vorderteile, Schultern auch Teile davon <sup>(1)</sup> <sup>(13)</sup> <sup>(14)</sup> <sup>(15)</sup> <sup>(16)</sup>	0203 29 55 9110		0,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen: - Fleisch von Schweinen			
ex 0210 11	- - Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen - - - von Hausschweinen:			
ex 0210 11 11	---- gesalzen oder in Salzlake: ----- Schinken und Teile davon ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 11 9100		0,00
ex 0210 11 31	---- getrocknet oder geräuchert: ----- Schinken und Teile davon: ----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele" <sup>(2)</sup> :			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 68. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9110	P05	61,50
	----- andere:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9910	P05	61,50
ex 0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 11 9100		0,00
ex 0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 19 9100		0,00
ex 0210 19	-- anderes:			
	--- von Hausschweinen:			
	---- gesalzen oder in Salzlake:			
ex 0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 19 40 9100		0,00
	----- anderes:			
ex 0210 19 51	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vordererteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon <sup>(1)</sup>	0210 19 51 9100		0,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, entschwartet <sup>(1)</sup> :			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0210 19 51 9310		0,00
	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- anderes:			
ex 0210 19 81	----- ohne Knochen:			
	----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele", auch Teile davon <sup>(2)</sup>	0210 19 81 9100	P05	65,00
	----- Schinken, Vordererteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon <sup>(1)</sup>	0210 19 81 9300	P05	51,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 68. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:			
	- andere <sup>(8)</sup> :			
ex 1601 00 91	- - Rohwürste, nicht gekocht <sup>(4)</sup> <sup>(6)</sup> :			
	- - - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 91 9120	P05	18,50
	- - - andere	1601 00 91 9190		0,00
ex 1601 00 99	- - andere <sup>(3)</sup> <sup>(6)</sup> :			
	- - - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 99 9110	P05	14,00
	- - - andere	1601 00 99 9190		0,00
	- - - andere			
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
	- von Schweinen:			
ex 1602 41	- - Schinken und Teile davon:			
ex 1602 41 10	- - - von Hausschweinen <sup>(7)</sup> :			
	- - - - gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr <sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup>			
	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes von 1 kg oder mehr <sup>(17)</sup>	1602 41 10 9110	P05	27,50
	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes von weniger als 1 kg	1602 41 10 9130	P05	16,50
ex 1602 42	- - Schultern und Teile davon:			
ex 1602 42 10	- - - von Hausschweinen <sup>(7)</sup> :			
	- - - - gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr <sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup>			
	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes von 1 kg oder mehr <sup>(18)</sup>	1602 42 10 9110	P05	22,00
	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes von weniger als 1 kg	1602 42 10 9130	P05	16,50

ex 1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen: --- von Hausschweinen: ---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:			
ex 1602 49 19	----- andere <sup>(7)</sup> <sup>(10)</sup> : ----- gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr <sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup> ----- ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel: ----- ein Erzeugnis enthaltend, das sich aus eindeutig erkennbaren Stücken Muskelfleisch zusammensetzt, bei denen jedoch wegen ihrer geringen Größe nicht feststellbar ist, ob sie von Schinken, Schultern, Kotelettsträngen oder Nacken stammen, zusammen mit kleinen Partikeln an sichtbaren Fett und geringen Mengen an Geleeabsatz	1602 49 19 9130	P05	16,50

(\*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

P05 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Polen, Bulgarien, Lettland, Estland und Litauen.

**NB:** Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 27.03.2002, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

<sup>(1)</sup> Die Erzeugnisse und Teile davon fallen in diese Unterposition nur, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, dass sie von den genannten Ausgangsteilstücken stammen. Die Bezeichnung "Teile davon" bezieht sich auf Erzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g je Stück oder auf in gleichmäßige Scheiben geschnittene Erzeugnisse, bei denen es eindeutig ersichtlich ist, dass sie von dem genannten Ausgangsteilstück stammen, und die zusammen verpackt ein Nettogewicht von insgesamt mindestens 100 g aufweisen.

<sup>(2)</sup> Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.

- <sup>(3)</sup> Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- <sup>(4)</sup> Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- <sup>(5)</sup> Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 2333/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.25).
- <sup>(6)</sup> Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Position 1601, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- <sup>(7)</sup> Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.
- <sup>(8)</sup> Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.19). Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, dass die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.
- <sup>(9)</sup> Der Fleisch- und der Fettanteil wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1583/89 der Kommission (ABl. Nr. L 156 vom 8.6.1989, S.13) bestimmt.
- <sup>(10)</sup> Der Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 226/89 der Kommission (ABl. Nr. L 29 vom 31.1.1989, S.11) bestimmt.
- <sup>(11)</sup> Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 ist nicht gestattet.
- <sup>(12)</sup> Ganze oder halbe Schlachtkörper können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- <sup>(13)</sup> Schultern können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- <sup>(14)</sup> Vorderteile können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- <sup>(15)</sup> Für Brustspitzen, Fettbacken oder Brustspitzen und Fettbacken zusammen, alleine gestellt, wird keine Erstattung gewährt.
- <sup>(16)</sup> Für entbeinte Nacken, alleine gestellt, wird keine Erstattung gewährt.

- (<sup>17</sup>) Für den Fall, dass die Einreihung der Erzeugnisse als Schinken oder Teile von Schinken der Position 1602 41 10 9110 gemäß den Vorschriften der zusätzlichen Anmerkung 2 des Kapitels 16 der KN nicht gerechtfertigt ist, kann die Erstattung für den Erzeugniscode 1602 42 10 9110 oder, gegebenenfalls, 1602 49 19 9130 gewährt werden, wobei jedoch die Anwendung von Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (Abl. L 102 vom 17.04.1999, S 11) unberührt bleibt.
- (<sup>18</sup>) Für den Fall, dass die Einreihung der Erzeugnisse als Schultern oder Teile von Schultern der Position 1602 42 10 9110 gemäß den Vorschriften der zusätzlichen Anmerkung 2 des Kapitels 16 der KN nicht gerechtfertigt ist, kann die Erstattung für den Erzeugniscode 1602 49 19 9130 gewährt werden, wobei jedoch die Anwendung von Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 unberührt bleibt.

**Nr. 69**

**Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin**

Gültig ab **10. Juli 2002**

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €/100 kg	Sicherheit gem. Art. 3 Abs. 3 in €/100 kg	Ursprung <sup>(1)</sup>
0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren	102,1	5	01
0207 14 10	Entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	186,4	37	01
		192,8	34	02
		183,7	38	03
		270,9	9	04
		230,1	21	05
0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	109,1	10	01
0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren	134,7	8	01
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	256,8	12	01
		258,1	12	05
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen, von Hühnern	202,5	25	01
		203,8	25	02

<sup>(1)</sup> **Ursprung der Einfuhr:**

- 01 Brasilien
- 02 Thailand
- 03 China
- 04 Argentinien
- 05 Chile

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im Internet verfügbar.**

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:      AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                      GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-0  
Telefax:    (01) 331 51-297  
E-mail:     office@ama.gv.at

Hersteller:                                      Eigendruck